

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe stelle ich eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vor, die sich mit einem Schadensersatzanspruch eines von einer Detektei beobachteten Arbeitnehmers befasst.

Ihr Rechtsanwalt Stefan von Zduowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Einsatz eines Detektivs wegen Verdachts einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit – Verstoß gegen DS-GVO

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.07.2024 (8 AZR 225/23), bereitgestellt am 29.10.2024

Vorsicht ist geboten bei der Überwachung von Arbeitnehmern durch eine Detektei im Fall des Verdachts einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit. Denn das Bundesarbeitsgerichts hat entschieden, dass es sich um die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung handelt, wenn eine Detektei dabei den sichtbaren Gesundheitszustand des Arbeitnehmers überwachen und dokumentiert.

Der Kläger war seit 2009 bei der Beklagten bzw. deren Rechtvorgängerinnen beschäftigt, wurde im Jahr 2017 ordentlich gekündigt und gewann den Kündigungsschutzprozess. Im Jahr 2020 erfolgte eine weitere Kündigung, auch diesen Prozess gewann der Kläger. Im Jahr 2021 wurde eine Änderungskündigung ausgesprochen, die Änderungskündigung wurde abgewiesen. Im Januar 2022 nahm der Kläger die geänderte Tätigkeit auf, woraufhin ein Streit über die von ihm zu verrichtende Tätigkeit entbrannte. Im Februar 2022 klagte der Arbeitnehmer auf vertragsgemäße Beschäftigung und meldete sich am selben Tag aufgrund einer an diesem Tag erlittenen Verletzung krank und reichte eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie später eine Folgebescheinigung ein.

Nun ließ die Arbeitgeberin den Arbeitnehmer wegen des Verdachts einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom 25. Februar 2022 bis zum 4. März 2022 durch eine Detektei zumindest stichprobenartig überwachen, wobei auch auch die Hausarztpraxis des Klägers und das Wohnhaus seiner ehemaligen Lebensgefährtin aufgesucht wurden. In einer Beobachtung vom 01.03.2022 heißt es: *"Er fährt auf den Parkplatz des Badstudios ... und betritt das Badstudio. Herr S zieht beim Gehen das linke Bein nach."*

Der Arbeitnehmer erhob nun eine Schmerzensgeldklage auf Zahlung von 25.000 EUR gegen die Arbeitgeberin. In der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts heißt es:

...

Am 23. März 2022 hörte die Beklagte den Kläger zum Vorwurf der Vortäuschung einer Arbeitsunfähigkeit

in der Zeit vom 4. Februar 2022 bis zum 4. März 2022 an. Der Kläger gab an, am 3. Februar 2022 bis zum Feierabend in O gewesen zu sein. Danach sei er nach B gefahren. Die Verletzung habe er sich am 4. Februar 2022 vor 08:00 Uhr in B zugezogen. Die beobachteten Tätigkeiten hätten den Genesungsprozess nicht behindert.

Mit Schriftsatz vom 31. August 2022, der der Beklagten am 1. September 2022 zugestellt wurde, hat der Kläger die Zahlung eines „Schmerzensgeldes“ iHv. mindestens 25.000,00 Euro geltend gemacht.

Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe ihn unter Verstoß gegen die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung im besagten Zeitraum durch Detektive überwachen lassen. Es habe kein hinreichender Anlass für ein solches Vorgehen bestanden. Die vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seien ordnungsgemäß erstellt worden, nachdem er am Morgen des 4. Februar 2022 auf der Treppe zu seinem Wohnhaus gestolpert sei und sich dabei verletzt habe. Bei Klärungsbedarf hätte man ihn anhören können. Die Überwachung stelle einen schwerwiegenden Eingriff in seine Privatsphäre dar, weil die Detektive ihn nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch im Eingangsbereich seines Hauses und auf seiner Terrasse beobachtet hätten. Dies wecke bei ihm die Sorge vor weiteren Beeinträchtigungen seiner Privatsphäre. Zudem hätten die Detektive ohne Bezug zur Arbeitsunfähigkeit seine ehemalige Lebensgefährtin und die nicht beteiligte Hausarztpraxis in ihre Observation einbezogen. Er habe daher einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens iHv. mindestens 25.000,00 Euro. Die Beklagte habe eine Kündigung vorbereiten wollen. Der geforderte Schadensersatz belaufe sich nur auf ungefähr ein Zehntel der angestrebten Personalkosteneinsparung.

...
Das Arbeitsgericht hat die Klage bezogen auf den Schmerzensgeldantrag abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht gestützt auf Art. 82 Abs. 1 DSGVO die Beklagte zur Zahlung einer „Entschädigung“ iHv. 1.500,00

Euro nebst Zinsen seit dem 2. September 2022 verurteilt. Die weitergehende Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen und die Revision für beide Parteien zugelassen. Mit seiner Revision begehrt der Kläger nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO als „Entschädigung“ weitere 23.500,00 Euro nebst Zinsen in gesetzlicher Höhe seit dem 2. September 2022. Die Beklagte erstrebt mit ihrer Anschlussrevision die vollständige Zurückweisung der Berufung des Klägers.

...
Die Revision und die Anschlussrevision sind zulässig, aber unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte im Ergebnis zu Recht zur Zahlung von immateriellem Schadensersatz iHv. 1.500,00 Euro nebst Prozesszinsen verurteilt.

...
Hegt der Arbeitgeber Zweifel am Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit und möchte er den Arbeitnehmer deshalb durch Detektive oder andere Personen beobachten lassen, kann die daraus folgende Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO iVm. § 26 Abs. 3, § 22 Abs. 2 BDSG nur zulässig sein, wenn der Beweiswert einer vorgelegten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert ist und eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse nach § 275 Abs. 1a Satz 3 SGB V nicht möglich ist oder objektiv keine Klärung erwarten lässt. Anderenfalls ist die Ermittlung als Datenverarbeitung nicht erforderlich iSv. Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO iVm. § 26 Abs. 3 Satz 1 BDSG.
..."

Hier läuft der Arbeitgeber also immer in Gefahr, dass ein Gericht feststellt, dass der Beweiswert der ärztlichen AU nicht erschüttert gewesen sei oder keine Anhaltspunkte vorlagen, dass eine Untersuchung durch den MDK keine Klärung habe erwarten lassen. Schaltet man aber den MDK ein und bestätigt dieser die Arbeitsunfähigkeit (was regelmäßig geschieht), ist erst recht kein Anlass mehr für die Einschaltung einer Detektei gegeben.

IMPRESSUM

Herausgeber und Bearbeiter:
Rechtsanwalt Stefan von Zduowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Ludwigkirchplatz 2
10719 Berlin-Wilmersdorf
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de